

**Anordnung
über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt.**

Vom 2. April 1962

§ 1
Grundsätzliches

(1) Wer auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug — nachstehend Fahrzeug genannt — oder Floß führt oder auf Fahrzeugen die Maschinenanlagen bedient, muß ein für das Fahrzeug oder Floß und für den Fahrtbereich bzw. für die Maschinenanlage geltendes Befähigungszeugnis besitzen.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer dürfen mit der Führung eines Fahrzeuges oder Floßes bzw. mit der Bedienung einer Maschine nur solche Personen betrauen, die im Besitz des erforderlichen Befähigungszeugnisses sind.

(^Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind alle Wasserläufe — ausgenommen Seewasserstraßen — und abflußlosen Seen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Binnen- und Seeschiffe der Transportflotte (Fahrgastschiffe aller Größen, Schlepper und Güterschiffe mit eigener Triebkraft über 30 PS sowie Güterschiffe ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit von mindestens 15 t);
- b) Fahrzeuge der Technischen Flotte (ohne eigene Triebkraft ab 15 t Tragfähigkeit, mit eigener Triebkraft über 30 PS);
- c) Kleinfahrzeuge mit weniger als 15 t Tragfähigkeit und mit eigener Triebkraft bis 60 PS, mit Ausnahme der Sportboote;
- d) Fähren.

§ 2
Arten der Befähigungszeugnisse

(1) Es werden folgende Befähigungszeugnisse erteilt:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. das Elbschifferzeugnis | Befähigungszeugnis I |
| 2. das Schiffsführerzeugnis | Befähigungszeugnis II |
| 3. das Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen der Technischen Flotte ohne eigene Triebkraft bis zu 150 t Tragfähigkeit, mit eigener Triebkraft bis 120 PS | Befähigungszeugnis III |
| 4. das Befähigungszeugnis zum Führen von Kleinfahrzeugen | Befähigungszeugnis IV |
| 5. das Befähigungszeugnis zum Führen von Fähren | Befähigungszeugnis V |
| 6. das Befähigungszeugnis zum Führen von Flößen | Befähigungszeugnis VI |
| 7. das Befähigungszeugnis als Motoren/Dampfmaschinist | Befähigungszeugnis M I |
| 8. das Befähigungszeugnis als Motorenwart | Befähigungszeugnis M II |

(2) Die im Abs. 1 genannten Befähigungszeugnisse gelten auf den Binnengewässern, die im Befähigungszeugnis angegeben sind. Eine Beschränkung auf bestimmte Strecken, Fahrzeugarten oder Fahrzeuge ist zulässig.

(3) Ein Befähigungszeugnis kann auf einen anderen Geltungsbereich, eine andere Fahrzeugart oder ein anderes Fahrzeug erweitert werden, wenn der Inhaber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

§ 3
Allgemeine Voraussetzungen zum Erwerb
von Befähigungszeugnissen

(1) Ein Befähigungszeugnis kann erwerben, wer die Tauglichkeit, die erforderliche Ausbildung und Fahrzeit, das Mindestalter und das Bestehen einer entsprechenden Prüfung nachweist.

(2) Der Nachweis über die Tauglichkeit ist durch ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zu erbringen.

(3) Ergibt sich aus dem Attest eine bedingte Tauglichkeit, so kann das Befähigungszeugnis mit Beschränkungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 4
Mindestalter

(1) Das Mindestalter beträgt zum Führen von

- | | |
|---|----------|
| a) Fahrgastschiffen und Fähren,
Schleppern,
Güterschiffen ohne eigene und mit eigener Triebkraft,
Fahrzeugen der Technischen Flotte mit einer Tragfähigkeit über 150 t und mit eigener Triebkraft von mehr als 60 PS und
Flößen | 21Jahre; |
| b) Fahrzeugen der Technischen Flotte bis 150 t Tragfähigkeit ohne eigene Triebkraft und mit eigener Triebkraft bis 60 PS sowie
Kleinfahrzeugen mit eigener Triebkraft 18 Jahre. | |

(2) Das Mindestalter beträgt
für Motoren- bzw. Dampfmaschinenisten 21Jahre,
für Motorenwarte 18Jahre.

§ 5
Antrag auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses

(1) Der Bewerber hat die Erteilung eines Befähigungszeugnisses bei der zuständigen Dienststelle gemäß § 7 Abs. 1 unter Angabe der Fahrzeugart und des räumlichen Geltungsbereiches schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Paßbild,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, „
- d) ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
- e) Unterlagen über theoretische und praktische Ausbildung,
- f) Unterlagen über die bisherige Tätigkeit (Fahrzeiten).